



Satzung des „Geselligkeitsverein Nordend e. V. Fulda“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1923 gegründete Verein führt den Namen „Geselligkeitsverein Nordend e. V. Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums der Fuldaer Fastnacht. Er führt die alte, heimische, karnevalistische Tradition in Fulda fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Darstellung des Brauchtums der Fuldaer Fastnacht unter Berücksichtigung der Tradition „Hoher Norden“, Pflege des Gardetanzes, Teilnahme an Umzügen und kulturellen Veranstaltungen im angesprochenen Sinn. Zweck ist darüber hinaus, insbesondere auch die aktive Jugendarbeit in den genannten Bereichen durch eine Garde und Tanzgarden zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins (§ 12 der Satzung) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann auf schriftlichen Antrag werden:

- a) jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Stand, Beruf, Konfession oder Nationalität
 - b) als fördernde Mitglieder alle Firmen, Behörden und juristischen Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet allein der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB). Eine etwaige Abweisung erfolgt ohne Angabe eines Grundes.
 3. Das Mindestaufnahmearter beträgt 14 Jahre. Kinder unter 14 Jahren können Mitglied werden, wenn ein Elternteil schon Mitglied ist und dessen Einverständnis vorliegt.
 4. Die Nordend-Mitgliedschaft im Familienverbund endet mit dem Ablauf des Vereinsjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) mit dem Austritt aus dem Verein,
 - c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand vorher schriftlich angezeigt werden.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Dieser bedarf der Schriftform:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wegen unehrenhafter Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) wegen fortgesetzter Beitragsrückstände.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Die endgültige Entscheidung trifft das Ehrengericht (§ 5).

§ 5 **Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht besteht aus vier Mitgliedern des Vereins, wovon jede Partei zwei Mitglieder benennt.
2. Diese vier Mitglieder wählen eine fünfte Person als unparteiischen Vorsitzenden.
3. Der Spruch des Ehrengerichts ist nicht anfechtbar.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist durch Bankeinzug oder Banküberweisung auf das Konto des Vereins in der 2. Jahreshälfte zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder werden von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zwar:
 - 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 der/dem 1. Schriftführer
 - 1.4 der/dem 2. Schriftführer
 - 1.5 der/dem 1. Kassierer/in
 - 1.6 der/dem 2. Kassierer/in
2. Dem Vorstand gehören des Weiteren bis zu 5 Beisitzer an, die vom geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 1 in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahlversammlung hinzugewählt werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder im Sinne der Absätze 1. und 2. beträgt 3 Jahre und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 stattgefunden hat. Während der Amtszeit können einzelne Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 und einzelne Beisitzer im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder nach Absatz 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder nach Absatz 1, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende vertreten. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder gleiche Rechte und Pflichten.
5. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 und 2 üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Soweit die Mitgliederversammlung eine entsprechende Regelung beschließt, können persönliche Auslagen erstattet werden.
6. Der jeweilige 2. Amtsinhaber nach Absatz 1 (Ziffern 1.2, 1.4 und 1.6) ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen 1. Amtsinhabers nur dann berechtigt und verpflichtet,

wenn dieser ihm die Wahrnehmung aller oder bestimmter Aufgaben ausdrücklich (z. B. schriftlich) übertragen hat oder er aus tatsächlichen Gründen zur Wahrnehmung nicht in der Lage ist oder diese Aufgaben tatsächlich nicht wahrnimmt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden; sie gelten als aufgelöst, wenn ihre Arbeiten erledigt sind.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden nach näherer Anweisung durch den Vorsitzenden mit Aufgaben betraut, die im Zwecke des Vereins erforderlich sind.
4. Beschlüsse des Vorstands ergehen mit Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Anschaffungen irgendwelcher Art sowie ins Gewicht fallende größere Ausgaben über 100 € und Vereinbarungen, die den Verein auf mehr als ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einberufen.
3. Die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Vorausplanung für das kommende Jahr
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 bzw. Ergänzungswahl zu den gewählten Vorstandsmitgliedern
 - d) Vorlage des Jahresabschlusses
 - e) Behandlung von Anträgen, die bis 3 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.
4. In der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Antrag der Versammlung Entlastung erteilt. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss des Kassierers zu prüfen und die ordnungsgemäße Kassenführung zu bescheinigen.

Einmal jährlich ist außerdem anhand von Belegen die Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über die vorgenommene Prüfung Bericht zu erstatten. Die Prüfer können sich auch jederzeit — ohne besonderen Auftrag — von der richtigen Kassenführung überzeugen.

5. Der Vorstand hat die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht hat bei Einzelmitgliedschaft das jeweilige volljährige Mitglied, bei Familienmitgliedschaft die volljährigen Ehegatten/Partner.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über den Versammlungsablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, welcher jedes Mal von der Mitgliederversammlung ernannt wird.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in geheimer Wahl.
3. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt in offener Abstimmung, sofern keine geheime Wahl gewünscht wird, für die Dauer von 2 Jahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Solange mindestens 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind und dies in der Mitgliederversammlung zu Protokoll geben, kann dieser nicht aufgelöst werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung an die Stadt Fulda.

§ 13 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit anderer Bestimmungen nicht berührt wird. (Sie sind damit einverstanden, dass die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, dem Ziel des Vereins gleichkommende, formell gültige Bestimmungen ersetzt werden).

§ 14
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. Mai 2019 Kraft.

Fulda, 17. Mai 2019


.....
1. Vorsitzende/r


.....
2. Vorsitzende/r